

Mithin für 1884		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
„	„	
—	342 750	Zu Tit. 1 des vorigen Etats. Der Rest dieser Anleihe ist in voriger Finanzperiode planmäßig getilgt worden.
42 600	—	Zu Tit. 1. Im vorigen Etat Tit. 2.
8 384	—	
—	—	Zu Tit. 2. Im vorigen Etat Tit. 3. Die einzelnen Tilgungsquoten werden nach Maßgabe der in den Vorterminen verbliebenen Spitzen auf ausloosbare Beträge abgerundet.
8 100	—	Zu Tit. 3. Im vorigen Etat Tit. 4.
—	—	Zu Tit. 4. Im vorigen Etat Tit. 5. Die von dem beregten Zuschlage von 69 007 M 50 $\frac{1}{2}$ übrig bleibenden 7 M 50 $\frac{1}{2}$ werden so lange aufgerechnet, bis sich ein verloosbarer Betrag von 300 M angeammelt haben wird. Der dem Tilgungssoll der folgenden Finanzperioden zuwachsende Betrag, welcher sich nach dem vorigen Etat am Schlusse der Finanzperiode 1883 auf 45 M beläuft, wird mithin am Schlusse der Finanzperiode 1884 die Höhe von 75 M erreichen.
—	—	Zu Tit. 5. Im vorigen Etat Tit. 6. Infolge der auf Grund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1889 vorgenommenen Kündigung eines Theils der Anleihe sind die Serien, nach denen die Ausloosung erfolgt, zum Theil lückenhaft geworden, es läßt sich daher die Zahl der auszulooßenden Staatsschuldentassenscheine, deren Ausloosung erforderlich ist, um den vorgeschriebenen Tilgungsbetrag zu erreichen, nicht genau innehalten. Vielmehr wird der Nennwerth der ausgelooßten Scheine in der Regel diesen Tilgungsbetrag um etwas überschreiten. Diese Mehrbeträge sollen, wie bisher, als außerplanmäßige Tilgung aus Tit. 9 mit bestritten werden. Unter diesen Umständen ist auch die an sich nicht verloosbare Halbjahrsspitze von 21 M hier mit einzustellen gewesen.
—	—	Zu Tit. 6. Im vorigen Etat Tit. 7.
—	—	
—	44 500	Zu Tit. 7. Im vorigen Etat Tit. 8. Wegen beabsichtigter außerplanmäßiger Tilgung vergl. Kap. 25 Tit. 7.
59 084	387 250	